

CH_VB JAAC 59.47 vom 29. September 1993

Bundesverwaltung, 1993-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_59.47__

FR: CH_VB JAAC 59.47 du 29 septembre 1993

IT: CH_VB JAAC 59.47 del 29 settembre 1993

Erwägungen

E. 1

Zusammenfassung des Sachverhalts Der Beschwerdeführer reiste mit Besuchervisum am 11. August 1990 in die Schweiz ein. Am 13. November 1990 heiratete er die in der Schweiz als Flüchtling anerkannte K. T. Die Ehe wurde am 27. November 1991 geschieden. Mit Verfügung der Fremdenpolizei des Kantons Z. vom 16. Dezember 1992 wurde dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, das Gebiet des Kantons zu verlassen. Gleichzeitig wurde das Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) ersucht, die Wegweisungsverfügung des Kantons auf das ganze Gebiet der Schweiz auszudehnen. Am 7. Januar 1993 erhob der Beschwerdeführer beim Regierungsrat des Kantons Z. dagegen Rekurs. Am 9. Juni 1993 wies der Regierungsrat den Rekurs, soweit er darauf eintrat, ab, womit die angefochtene Verfügung in Rechtskraft erwuchs. In Nachachtung des Regierungsratsentscheids wurde dem Beschwerdeführer von der kantonalen Fremdenpolizei mit Verfügung vom 28. Juni 1993 Frist gesetzt, das Gebiet des Kantons zu verlassen. Mit Eingabe vom 30. Juni 1993 reichte der Beschwerdeführer beim Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) eine als «Gesuch um vorläufige Aufnahme» bezeichnete Eingabe ein. In den Rechtsbegehren wurde die angerufene Instanz unter anderem ersucht festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung des Gesuchstellers unmöglich sei. Das BFF teilte dem Beschwerdeführer am 13. Juli 1993 mit, er sei nicht legitimiert, die vorläufige Aufnahme zu beantragen. Ein entsprechender Antrag einer dafür zuständigen Behörde läge nicht vor. Mit Schreiben vom 11. August 1993 nimmt der Beschwerdeführer dazu Stellung. In der Eingabe vom 30. Juni 1993 habe er nicht die Gewährung der vorläufigen Aufnahme beantragt, sondern die Feststellung der Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung, wobei die Gutheissung des Feststellungsbegehrens zur Anordnung der vorläufigen Aufnahme führen würde. Auf das Feststellungsbegehren sei einzutreten. Würde das Bundesamt darauf nicht eintreten, sei eine mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung zu erlassen, welche wegen Rechtsverweigerung an eine höhere Instanz weitergezogen werden könnte. Am 25. August 1993 teilte das BFF dem Beschwerdeführer mit, dass es nicht Sache des Bundesamtes sondern der kantonalen Fremdenpolizei sei, die Unmöglichkeit des Vollzuges der vom Kanton angeordneten Verfügung festzustellen. Mit als «Rechtsverweigerungsbeschwerde» bezeichneter Eingabe vom 13. September 1993 beantragt der Beschwerdeführer durch seinen Vertreter, das BFF sei anzuweisen, auf die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers einzutreten, beziehungsweise sei mittels Verfügung

E. 2

Die Beschwerdeeingabe ist als «Rechtsverweigerungsbeschwerde» bezeichnet. Für die Frage der Zuständigkeit ist daher zuerst zu prüfen, ob vorliegend auf die Bezeichnung des Rechtsmittels abzustellen ist. Die gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerde bezüglich Inhalt und Form ergeben sich aus Art. 52 Abs. 1 VwVG, wozu allein die blosse

Bezeichnung des Rechtsmittels nicht gehört. Allfällig falsche Bezeichnung eines formgültig abgefassten Rechtsmittels schadet deshalb nicht. Parteierklärungen sind nach dem erkennbaren wirklichen Sinn auszulegen, was sich auch daraus ergibt, weil die urteilende Instanz im Verwaltungsverfahren an die Parteianträge gebunden ist (vgl. Gygi, a. a. O., S. 50, 191). Auszugehen ist vorab von den Rechtsbegehren, weil sie Aufschluss geben, was die Parteien beabsichtigen. Die Rechtsbegehren geben an, welche Entscheidung die angerufene Instanz fällen soll. Gemäss Ziff. 1 des Rechtsbegehrens ist das Bundesamt zum Eintreten auf das Gesuch des Beschwerdeführers vom 30. Juni 1993 zu veranlassen beziehungsweise zum Erlass einer Verfügung anzuweisen. Damit wird ersichtlich, dass nicht die Aufhebung oder Abänderung einer Verfügung der Vorinstanz, sondern überhaupt ein Tätigwerden derselben gefordert wird. Der Beschwerdeführer beanstandet sinngemäss, dass das Bundesamt in einer Sache, in welcher Anspruch auf Erlass einer Verfügung bestünde, ein entsprechendes Ansuchen nicht behandeln wolle. Damit wird nichts anderes gerügt als eine Bundesrechtsverletzung in Form der Rechtsverweigerung (Art. 11 Abs. 3 Bst. a AsylG). In den Ausführungen der Eingabe an die ARK hält der Beschwerdeführer denn auch unmissverständlich fest, das Verhalten des Bundesamtes für Flüchtlinge («diese Verweigerung») stelle «klar eine Rechtsverweigerung dar».

E. 3

die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde und damit des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ergibt. Auf die zufolge Fehlens der Zuständigkeit und damit einer Prozessvoraussetzung offensichtlich unzulässige Beschwerde ist daher vom Einzelrichter nicht einzutreten (Art. 10 Bst. b in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 der V vom 18. Dezember 1991 über die Schweizerische Asylrekurskommission [VOARK], SR 142.317). Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 VwVG sind die Akten dem Beschwerdedienst des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zu überweisen. Das Rechtsbegehren gemäss Ziff. 2 (Aussetzung des Vollzugs der eidgenössischen Wegweisungsverfügung) folgt als Prozessantrag der Streitsache. Die Schweizerische Asylrekurskommission veröffentlichte ausserdem folgende Mitteilung: Meinungsauschverfahren nach Art. 8 Abs. 2 VwVG Die bisher zwischen der ARK und dem EJPD durchgeführten Meinungs austauschverfahren gemäss Art. 8 Abs. 2 VwVG haben für drei Sachverhalte die folgende Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen ARK und dem EJPD ergeben: a. Beschwerde gegen einen Entscheid des BFF über die Verlängerung der Ausreisefrist: Zuständig ist das EJPD (Beschluss der Präsidentenkonferenz vom

E. 4

Januar 1993 in der Sache T. G., Schreiben des EJPD vom 1. April 1993). b. Beschwerde gegen die Weigerung des BFF, einen positiven Asylentscheid mit einer Begründung zu versehen: Zuständig ist das EJPD (Beschlüsse der Präsidentenkonferenz vom 22. Februar 1993 und 10. mai 1993 in der Sache F. X.; Schreiben EJPD vom 21. April 1993). c. Beschwerde gegen einen Entscheid des BFF über die Akteneinsicht nach abgeschlossenem Verfahren: Zuständig ist die ARK (Schreiben des EJPD vom

E. 5

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 59.47 - Auszug aus einem Entscheid der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 29. September 1993 In Verwaltungspraxis der

Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In
Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1995 Année Anno
Band 59 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 002 672 Das Dokument wurde
durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a
été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è
stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.